

Haushaltssatzung der Gemeinde Oststeinbek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 44.646.664 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 44.577.777 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 68.887 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | 68.887 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 38.883.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 42.424.550 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.684.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.242.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.000.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 123,83 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 504 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 484 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

§ 5

Die Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO-Doppik und die Zweckbindung nach § 21 GemHVI-Doppik ergeben aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

Oststeinbek, 19.12.2025

Ort, Datum



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Hettwer